

Persönliche Angaben

Vor- und Nachname der Schülerin/des Schülers	
Name der Schule	
Schulart	
Schulstandort	

Checkliste zur Bearbeitung von Anträgen zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs emotionale und soziale Entwicklung

Diese Checkliste ist dem Antrag zur Feststellung o. g. Förderbedarfs als Deckblatt beizufügen.

Die nachfolgenden Voraussetzungen und die erforderlichen Unterlagen für eine Antragstellung zur Überprüfung o. g. sonderpädagogischen Förderbedarfs ergeben sich aus dem Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern, aus dem Handbuch Standards der Diagnostik für die Schulen Mecklenburg-Vorpommerns sowie aus der Verordnung über die Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung (FöSoVO M-V).

Voraussetzungen:

- umfassende Beeinträchtigungen in der emotionalen und sozialen Entwicklung, des Erlebens und der Selbststeuerung, die nicht auf ein aktuelles Ereignis zurückzuführen sind (z. B. familiärer Streit am Wochenende)
- pädagogische Maßnahmen wurden nachweislich ausgeschöpft und haben dauerhaft nicht zum Erfolg geführt

Erforderliche Unterlagen:

- Antrag (Anlage 1 o. g. Verordnung)
- Lernentwicklungsbericht zum vorliegenden Antrag (Anlage 3 o. g. Verordnung)
- Erklärung über die Entbindung der Schweigepflicht und über die Personensorge
- individueller Förderplan über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten
- Zeugnisse der vergangenen (ggf. zwei) Schuljahre sowie eine aktuelle Zensurenübersicht
- Ergebnisse der Lernstandserhebung
- medizinische, psychologische oder psychotherapeutische Befunde, sofern vorhanden
- ggf. Meldebögen A_B zu meldepflichtigen Vorfällen
- ggf. Angaben zu Maßnahmen gemäß § 60 Absatz 2 SchulG M-V (Erziehungsmaßnahmen) und § 60a Absatz 1 SchulG M-V (Ordnungsmaßnahmen) oder Angaben zur Schulverweigerung gemäß des Handlungsleitfadens Schulabsentismus
- bei Grundschülerinnen und Grundschülern: Ergebnisse der schulärztlichen Einschulungsuntersuchung und des pädagogischen Schulaufnahmeverfahrens

Antragsfrist:

- möglichst bis zum **01.12.** eines jeden Jahres

Bei später eingereichten Anträgen kann eine Bearbeitung nicht mehr zeitnah erfolgen. Werden im frühkindlichen Bereich bereits medizinische Indikationen nachgewiesen, kann die Antragstellung mit der Anmeldung zeitgleich zur Schulaufnahme erfolgen. Nach Schulaufnahme erfolgt die Antragsstellung aufgrund der Förderung in Förderebene I und II.